

Benutzungsordnung für Sportplätze

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Sportplätze

Sportplätze im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle im Eigentum oder im Besitz der Gemeinde Burgstetten befindlichen Rasen- und Kunststoffsportplätze einschließlich der dazugehörenden Einrichtungen.

§ 2 Verwaltung

- (1) Die Sportplätze werden von der Gemeinde Burgstetten verwaltet.
- (2) Die technische Betreuung erfolgt, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, durch die Verwaltung; sie umfasst insbesondere die laufende Pflege und Instandsetzung der Sportplätze.

2. Abschnitt

Benutzung der Sportplätze

§ 3 Belegungsgrundsätze

- (1) Die Sportplätze dienen in erster Linie dem Sportunterricht der öffentlichen Schulen in der Gemeinde Burgstetten.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten wird außerdem den ortsansässigen, satzungsmäßig sporttreibenden Vereinen gestattet.
- (3) Anderen Sportgruppen kann die Erlaubnis zur Benutzung der Sportplätze nur auf Antrag erteilt werden. Anträge auf Benutzung der Sportplätze sind mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (4) Für regelmäßig sich wiederholende Veranstaltungen und Übungen der Schulen und Vereine genügt die Vorlage eines Übungsplanes, der der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung bedarf. Die beteiligten Vereine sollen sich selbst über die Übungszeiten und über die fortlaufenden Veranstaltungen einigen; können sie sich nicht einigen, entscheidet die

Gemeindeverwaltung. Der jeweilige Übungsplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

- (5) In begründeten Einzelfällen kann die Gemeindeverwaltung andere Übungs- und Benutzungszeiten festlegen.
- (6) Die Sportplätze werden in dem bestehenden den Benützern bekannten Zustand zur Verfügung gestellt und dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benützt werden. Die Anlagen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter evtl. Mängel nicht unverzüglich mitteilt.

§ 4

Benutzungsgrundsätze

- (1) Die Sportplätze sind
 - 1. weitgehend zu schonen,
 - 2. außerhalb des Spiels-, Übungs- oder Veranstaltungsbetriebs ordnungsgemäß verschlossen zu halten, sofern eine Schließvorrichtung vorhanden ist und
 - 3. nach jeder Benutzung von Abfällen aller Art zu reinigen.
- (2) Die Sportplätze dürfen
 - 1. nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson (§ 7) benutzt werden und
 - 2. nur mit sauberen Sportschuhen und nur über ausgewiesene Zugänge betreten werden.
- (3) Die Sportplätze dürfen nicht
 - 1. bei Unbespielbarkeit bespielt werden und
 - 2. zur Ausübung von Sportarten, die zu einer übermäßigen Lärmbelästigung führen, für die Benutzer oder Zuschauer eine erhebliche Gefahr bedeuten oder die Anlage mehr als üblich in Anspruch nehmen, benützt werden.
- (4) Soll ein Sportplatz zu Wettkämpfen, Vorführungen oder ähnlichem benützt werden, ist vorher die Genehmigung der Gemeindeverwaltung einzuholen.
- (5) Im Bereich der Spielfelder dürfen keine
 - 1. Fahrzeuge, Gerätschaften und dgl. abgestellt,
 - 2. Abfälle weggeworfen,
 - 3. Tiere mitgeführt,
 - 4. Gegenstände geschleift und
 - 5. Werbeplakate angebracht werden.
- (6) Die Vorbereitung der Spielfelder und sonstigen Anlagen ist Sache des Veranstalters. Es sind nur Maßnahmen zugelassen, die den Sportplatz nicht beschädigen. Sofern die vorgenommenen Veränderungen bei der künftigen Benützung hindern, sind sie nach Gebrauch unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Bei allen Veranstaltungen dürfen sich auf dem Spielfeld nur Sportler, Schiedsrichter und für den Spielbetrieb Verantwortliche aufhalten, auf keinen Fall jedoch Zuschauer.

§ 5

Zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung von kunststoffbeschichteten Spielfeldern

Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der kunststoffbeschichteten Spielfelder und deren Einrichtungen, insbesondere

1. das Rauchen im Bereich des Spielfeldes,
2. das Ausspucken auf den Boden und
3. das Tragen von
 - a) Straßenschuhen,
 - b) Turnschuhen mit abfärbenden Sohlen und
 - c) sonstigen Schuhen, die irgendwelche Stollen, Dornen oder ähnliches auf den Sohlen haben.

§ 6

Zusätzliche Bestimmungen für die Benützung von Sportgeräten

- (1) Sportgeräte dürfen nur für den Spielbetrieb innerhalb der Sportplätze verwendet werden.
- (2) Die Aufstellung der Sportgeräte ist Sache der Benutzer.
- (3) Die Aufstellung und Verwendung von Sportgeräten, die nicht der Gemeinde gehören, sowie Änderungen der Anlagen, das Aufstellen von Hinweistafeln und Absperrungen sind nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Kosten für den Auf- und Abbau sowie das Herstellen des vorherigen Zustandes hat der Veranstalter zu tragen.

§ 7

Aufsichtspersonen

- (1) Aufsichtspersonen im Sinne dieser Benützungsverordnung sind der Übungsleiter, dessen Stellvertreter oder eine andere verantwortliche Aufsichtsperson.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Aufsichtspersonen sind zusammen mit dem Benützungsantrag (§ 3 Abs. 3) bzw. bei der Vorlage des Übungsplans (§ 3 Abs. 4) zu benennen. Änderungen hat der Verein bzw. sonstige Veranstalter unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (3) Den in Abs. 1 genannten Aufsichtspersonen obliegt
 1. die Verantwortung für die Einhaltung dieser Benützungsordnung,
 2. die Verantwortung für die Erledigung der in § 4 genannten Aufgaben und
 3. die unverzügliche Mitteilung der Beschädigung eines Sportplatzes an die Gemeindeverwaltung unter Angabe des Schädigers.

§ 8 Benützungsgebühren

§ 8 Benützungsgebühren

„Für die Nutzung der Sportplätze werden von **nicht ortsansässigen** Benutzern folgende Gebühren erhoben:

	Gebühren
Hauptspielfeld Burgstall und Erbstetten	10 Euro/erste Stunde, jede weitere Stunde 5 Euro
Trainingsplatz Burgstall und Erbstetten	8 Euro/erste Stunde, jede weitere Stunde 4 Euro
Kleinspielfeld	5 Euro/erste Stunde, jede weitere Stunde 2,50 Euro

3. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 9 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, welche durch die Benutzung der Anlagen entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten, durch Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Besucher entstanden sind.
- (3) Der Benutzer stellt die Gemeinde aus der Haftung für Schäden frei, die aus der Benutzung der Sportanlagen herrühren.
- (4) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird den Benutzern dringend empfohlen.
- (5) Für abhandengekommene und liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

- (6) Schadensersatzansprüche der Veranstalter gegen die Gemeinde wegen Zurücknahme einer erteilten Genehmigung infolge Unbespielbarkeit des Sportplatzes oder aus sonstigen, insbesondere den in § 12 genannten Gründen sind ausgeschlossen.

§ 10

Zutritt von Beauftragten der Gemeinde

Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

§ 11

Entscheidung in Zweifelsfragen

Zweifelsfragen über die Auslegung und Anwendung einzelner Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 12

Folgen der Nichtbeachtung, Widerruf der Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Gemeindeverwaltung oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, die sofortige Räumung der Sportanlagen zu verlangen, wenn entgegen dieser Benutzungsordnung gehandelt wird oder wenn die getroffenen sonstigen Anordnungen nicht beachtet werden.
- (2) Die Gemeindeverwaltung hat das Recht, eine Benutzungsgenehmigung zu widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung des Sportplatzes nicht genehmigt hätte.

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 15. September 1977 in Kraft.

Burgstetten, 14. September 1977

Bürgermeister
gez. Schneider